

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Genehmigung von Windkraftanlagen trotz unterlassener Raumnutzungsanalyse

OVG Koblenz, Urteil vom 01.09.2021 – 1 A 11152/20

Die zweitinstanzliche Entscheidung des OVG Koblenz (OVG) behandelt zwei „klassische“ Fragen, die regelmäßig bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) auftauchen: Die Frage nach der UVP-(Vorprüfungs-)Pflichtigkeit des Vorhabens und die Frage nach der Verbindlichkeit artenschutzrechtlicher Leitfäden für die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für geschützte Arten. Hinsichtlich der ersten Frage befand das OVG, dass die Genehmigungsbehörde zutreffend davon ausgegangen sei, dass für das streitgegenständliche Vorhaben (Errichtung von zwei WEA) keine Pflicht zur UVP-Vorprüfung bestanden habe und zwar auch nicht in Ansehung eines weiteren Windparks, der zwischenzeitlich im näheren Umfeld zu den streitgegenständlichen WEA errichtet worden war. Es handele sich bei beiden Vorhaben nicht um kumulierende Vorhaben im Sinne des UVPG (alter Fassung), da die Genehmigung des anderen Windparks drei Wochen später beantragt worden sei als das streitgegenständliche Vorhaben. Die Verwirklichung sei daher nicht „zeitgleich“ erfolgt. Zur zweiten Frage urteilte das OVG, dass dem von der Behörde herangezogenen „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, keine Wirkung zukomme, die über eine fachliche Empfehlung hinausgehe. Das OVG erklärte sich mit dem methodischen Vorgehen im konkreten Fall einverstanden, wonach entgegen der anderslautenden Vorgabe des Naturschutzfachlichen Rahmens keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt worden war, obwohl sich eine der WEA innerhalb der sog. „Tabuzone“ von 1.500 m um einen Rotmilan-Horst befand. Das OVG hielt die gutachterliche Aussage für plausibel, dass eine Raumnutzungsanalyse wegen der lokalen örtlichen Begebenheiten im konkreten Fall entbehrlich sei, weil Rotmilane vorwiegend in offenen Strukturen jagen, wohingegen sich die betroffene WEA in einem geschlossenen Waldgebiet befand, und sah keinen Grund, von der Beurteilung der Genehmigungsbehörde abzuweichen, die auf dieser Grundlage ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan verneint hatte.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil steht im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung zum sog. „Prioritätsprinzip“, wonach im Falle konkurrierender Vorhaben dasjenige vorrangig zugelassen wird, welches zeitlich früher beantragt wurde. Darüber hinaus nimmt es der Sache nach die unlängst in einem Eckpunktepapier aufgegriffene Überlegung des Gesetzgebers vorweg, wonach im Interesse der Energiewende und einem beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land die in der Praxis häufig aufwendigen und langwierigen Raumnutzungsanalysen künftig entfallen und durch bundesweit einheitliche Bewertungsstandards ersetzt werden sollen.